

hlen, die in vorzu- auf, kurz gemeldet für e besteht. Diese liegen der fünd dem wertvolle tel macht Betriebs- ar Jahre lligemeine d werden alle mög- wie die hntseuer- nachricht- reufe und statistisch enthalten e XXXII befasen neuesten taat' be- ölkering) Lebens- stags- ten über dem, Aus- hritt der nach dem ung den: der r Grund- jen: Die Mitwoh- chlossen. gelistet, steht. Zu ron Ver- aushalts- im Staat Forsten, ebänden i. dergl. der Lust- stellen n. Aus- waltung e. Lust- , Finanza- teuer geöffnet, Mitwoch- ken ist eine und erman, r, Hans- r, Claus- r. Kasse ist die stellen rie, des nigen, Zollvor- Fisch- on See- schörge- ge, und e Über- ringung nütze- d Vieh- nungen behörde

1. „höhere Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41b, 42b, 61, 105 b Abs. 2, 106a, 120, 126a, 129, 130a, 131b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet in den anderen Fällen für das Staatsgebiet,
 - b) i. S. des Titels VI der Gewerbeordnung,
 - c) für Beschwerden gegen Entscheidungen des Innungsamts;
2. „untere Verwaltungsbehörde“ in den Fällen der §§ 126a, 128, 160 Abs. 8, 129a Abs. 3 und 189f der Gewerbeordnung;
3. „Gemeindebehörde“ für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 76, 77, 139f und 189f der Gewerbeordnung.

Die Behörde ist nach § 7 des Hamburgischen Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne des § 94 ff. H. G. B., betr. die Löschzeit der Seeschiffe in den hamburgischen Häfen zuständig; sie ist ferner höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 des Binnenschiffahrtsgesetzes und deshalb für Verordnungen, durch die die gesetzlichen Abtustungen der Lösch-, Lade- und Überlozzeit geändert werden, zuständig.

Die Behörde für Wirtschaft ist zuständig für die Ausstellung der Befähigungsnachweise für Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, Elbschiffer und Lotsen. Die Befähigungsnachweise werden nach Ablegung einer Prüfung ausgestellt.

Sie ernennt und vereidigt die eidlich, bzw. durch Handschlag zu verpflichtenden Vertreter und Grundbesitzer.

Ferner werden von ihr die von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit vereidigt. Hierher gehören die Bücherrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutschlöcher, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverasser, Schiffstaxatoren, Teetarierer, Zuckerprobenzieher, Tabakexperten und Steinkohlenwäger.

Für das Dispositionswesen sind eidlich verpflichtete Dispositionsbefugte, die der Aufsicht der Behörde für Wirtschaft unterstehen.

Sie vermisst den Geschäftsverkehr zwischen dem Senat und den hamburgischen Wirtschaftsverbindungen (Handelskammer, Detachiertenkamern, Gewerbetreibenden, Frauenwirtschaftskammer) und entscheidet endgültig über die Kammerzugehörigkeit der einzelnen Betriebe.

Der Behörde obliegt die Vorbereitung der Stellung des Senats zu allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichen Gebiet, die im Reichsrat verhandelt werden. Dabei obliegt ihr die Federführung in den Angelegenheiten der Handels- und Zollpolitik und der Reichsverbrauchssteuer, der Wirtschaftsförderung, der Wirtschaftsbeschränkungen (Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen), der Wirtschaftsbindungen (Eisen-, Kohlen- und Kalkwirtschaft, Erwerbswirtschaft der öffentlichen Hand, Kartelle und Syndikate), der Wirtschaftsrechnung (Handelsstatistik, Wirtschaftsstatistik und Konjunkturforschung) der Wirtschaftsprüfung (Anstellungs- und Messwesen), der Warenerzeugung (Industrie, Kleingewerbe, Handwerk, Fischerei, Verleihung von Bergrechten, Aufsicht über das Bergwesen, des Warenhandels, Bank- und Geldwesen einschließlich Sparkassenangelegenheiten, Spedition, Lagered, Versicherungsgewerbe, einschließlich Exportversicherung, Auktionswesen, Erneuerung von Handelsverträgen), des Kleinhandels, Läden, Straßen- und Bahnhöfen, Kabats- und Zugbewegens und der Märkte, Börse, Obst-, Gemüse- und Blumenmarkt, Weihnachtsmarkt, Fruchtversteigerungen, Vieh- und Fleischmärkte, der Verkehrseinrichtungen und des Verkehrsnetzes (Binnenschiffahrt, Verflechtung des binnenschiffahrtlichen Verkehrs, Tarifpolitik der Reichsbahn und Reichspost, Ortsverkehrsangelegenheiten des Luftverkehrs und des Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Funkwesens).

In Eisenbahnangelegenheiten obliegt der Behörde für Wirtschaft, die federführende Bearbeitung der Tariffragen, der Betriebe- und Verkehrsverordnungen, Eisenbahnorganisation und Angelegenheiten der Reichsbahn, der Stadt- und Vorortbahnen, der Lübeck-Büchener Eisenbahn, der Hafenbahnen in Hamburg und Cuxhaven, der Finkenwärder Bahn, der Bahn der Gestäbter Eisenbahn A.-G., der Marschbahn und der Kleinbahn Bahldorf-Volksdorf.

Die Behörde wirkt ferner mit bei der Bearbeitung einer Reihe von Angelegenheiten, in denen die Federführung anderen Verwaltungsbehörden übertragen ist, so z. B. Reichsbahn-, Reichsverkehrs- und Landesseuern, Handelsrecht und gewerblicher Rechtsschutz; Sozialpolitik, Wohnungspolitik, Arbeitsrecht, und Sozialversicherung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

Der Behörde für Wirtschaft sind folgende Ämter nachgeordnet:

- 1) **Kalverwaltung**
Die Kalanagen dienen dem Umschlag von Seegütern. Die See-Einfuhrgüter werden aus Seeschiffen auf die Kalanagen geladet und an die Empfänger auf deren Antrag an Hafenschiffe, Flussfahrzeuge und an Fuhrwerke oder durch Verladung mit der Eisenbahn ausgeliefert. Die See-Ausfuhrgüter werden durch Hafenschiffe, Flussfahrzeuge oder durch die Eisenbahn an den Kalanagen angeliefert, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kalanagen führt die Kalverwaltung die erforderlichen Umschlagsarbeiten aus. In den verpackten Kalanagen übt die Kalverwaltung die Aufsicht über die Benutzung und Ausrüstung der verpackten Anlagen aus. Die Kalanagen umfassen eine Landfläche von rund 100000 qm. Es sind 80 Kalschuppen für den Seeschiffsverkehr vorhanden mit einer Gesamtfläche von 19,6 km. Der gesamte überdeckte Raum der Kalschuppen beträgt rund 644000 qm. Außer den 80 Kalschuppen am seeschifflichen Wasser sind für den Güterumschlag noch 11 Kalschuppen von 1,1 km Gesamtfläche mit einer Gesamtfläche von 56000 qm an flusschifflichen Wasser vorhanden. Im ganzen verfügt der Hafen demnach über 91 Kalschuppen von 20,7 km Länge und 700000 qm Lagerfläche. Die mit Kalmanern besetzten Uferstreifen der Kalanagen sind rund 81 km lang. Die Kalanagen sind ausgerüstet mit 11 Schwerlastkränen, 998 auf Kalschiffen fahrbaren sonstigen Kränen an der Wasseroberfläche der Kalschuppen und an Freiladestellen, darunter 70 Doppel- und 7 Dreifachkräne und 18 feste Kräne. Insgesamt stehen demnach über 1200 Krane zur Verfügung mit einer Tragfähigkeit von 8000 bis 150000 kg. Die Kal- und Hafengleise haben zusammen eine Länge von 874 km.
- Die Kalverwaltung ist wie folgt gegliedert: Wirtschaftsabteilung, Betriebsabteilung, Kalbetrieb, Hafenbahnbetrieb, Technische Abteilung, Personalabteilung, Prüfungsabteilung, Werbestelle.
- 2) **der Hafenverwaltung**
unterstehen:
 - a) Das Hafengewesen: Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderen die bestmögliche Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunf, Platzrecht und Abfahrt.
Der Hafenkaptän wird von den Hafentämtern unterstützt. Die Hafentämter — in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke, in Cuxhaven eins — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafentamt I befindet sich im Wachtschiff am Jonas, das Hafentamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafentamt III Billw. Neudeich 2, das Hafentamt IV im Schuppen 38 am Amerfrakal.
Dem Hafentamt I sind die Hafententzen betrieblieben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkaptäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Die öffentlichen Krane und Wagen mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalverwaltung, und der Schiachthofverwaltung unterstehenden Krane und Wagen.
 - c) Die Kalen-Ribbrücke.

- d) Der Zollinlandkal (Johannishollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Alster belegenen Lösch- und Ladeplätze und der Kalverwaltung zugewiesenen Kalstrecken.
- e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Fontons.

3) **Handelstatistisches Amt.**
Zum Geschäftsbereich des Handelstatistischen Amtes gehört die Aufstellung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs des Hafens Hamburg (Hamburg, Altona, Harburg-Willenbürg und Hafen der Hamburg Preussischen Hafengesellschaft GmbH.), die Erhebung des Hafengebietes sowie die Erhebung der Anmeldegebühr. Das Handelstatistische Amt ist Anmeldestelle für die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Reichs mit dem Auslande für das Gebiet des Hamburger Freihafens.

4) **Freihafenamt**
Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung des Hafengesetzes und der Ein- und Durchfuhrverbote sowie die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

5) **Fischereiamt.**
Dem Fischereiamt obliegt:

- I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven, soweit sie Aufgabe der Behörde für Wirtschaft ist.
- II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli.

 Zu den Aufgaben des Fischereiamts gehören im einzelnen:

- 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
- 2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt nach Massgabe der Fischmarktordnung und der Gebührensordnung.
- 3) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln.
- 4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss Senatsverordnung vom 25. Januar 1901.
- 5) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollespeter aufwärts, einschliesslich der Norder- und Südersee, der alten Dovecke- und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischererei).
- 6) Die Anstellung von Krabbenkarten zur Bootsangelei mit der Rute in der Alster und deren Nebengewässern.
- 7) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischerbetriebe zur Seefuhrversicherung.

6) **Seemannsämter.**
Es bestehen Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) in Hamburg und in Cuxhaven. Dem Seemannsamt Hamburg angegliedert sind die Musterungsstellen Finkenwärder und St. Pauli-Fischmarkt.
Zu den Obliegenheiten der Seemannsämter gehören:
Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
Die Strafverfolgung von Überstretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Besitzern.
Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffmann.
Die Regelung der Nachlassen an Bord verstorbener Seeleute.
Die Untersuchung von Unfällen auf Grund der Reichsversicherungsordnung.
Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschädigung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.
Die Regelung der Heimerschaft hilfsbedürftiger Seeleute.

Außerdem führen die Seemannsämter über sämtliche von ihnen an- und abgemusterte Seeleute eine Meldekartei, die gegen Entrichtung einer Gebühr Auskünfte erteilt.

7) **Strandämter.**
Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel.
Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind. Die Strandungs-Ordnung ist auch zuständig für Berge- und Hilfslohnfälle, die im preussischen Gebiet der Unterelbe stattgefunden haben.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtszug statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seesawurf, strand- und see-trittigen sowie veruntenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboden und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, soertrigge und veruntenen Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

8) **Das Schiffregisteramt** führt das Schiffregister für See- und Binnenschiffe nach dem Gesetz, betr. das Flaggerecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 und nach dem Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1898, ferner die Liste für kleine Häfen- und Flutfahrzeuge nach der Verordnung vom 18. Oktober 1907, weiter das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen nach dem Gesetz v. 4. Juli 1920, sowie das öffentliche Schuldbuch zur Sicherung der Ansprüche aus Schuldverhältnissen deutscher Schiffbesitzungsbanken nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1918. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Eintragungen, Übertragungen und Löschungen in den Registern vorgenommen und die Urkunden (Schiffzertifikat, Schiffsbrief und Listenauszug) erteilt oder berichtigt, bezw. eingezogen. Die Eintragung, Übertragung und Löschung von Pfandrechten an Schiffen und die Beurkundung dahingehender Anträge, §§ 1260 ff. B. G. B. und §§ 100 ff. F. G. O., sowie die Eintragungen von Vormerkungen, Widersprüchen und sonstigen Rechten gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich des Amtes.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 76, das Binnenschiffsregister aus 200 Bänden. Im ersten waren Ende 1932 1611, im letzteren 7684 Schiffe eingetragen.

9) **Auswanderungsamt**
Es ist zuständig für alle Fragen der Auswanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet.

10) **Münzverwaltung (Münze, Staatshüttenlaboratorium)**
a) **Die Münze.** Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgischen Münze die Rohstoffe vom Reich geliefert.
Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischen Goldes. Es stehen hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.
Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Plaketten.